



Bevölkerung und Sicherheit Anpassung Marktreglement (neu Marktverordnung)

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

19. August 2026



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die vorliegende, neue Marktverordnung wird genehmigt. Der Stadtrat wird mit der Inkraftsetzung beauftragt.

Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.

2. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Marktverordnung (neu Marktreglement) werden zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat wird beauftragt, über deren Genehmigung zu beschliessen.
3. Mitteilung an
 - a) Mitglieder des Stadtparlaments (via Parlamentssekretariat)
 - b) Mitglieder des Stadtrats
 - c) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - d) Patrick Disch, Leiter Sport und Veranstaltungen
 - e) Sylvia Huber, Chefin Stadtpolizei
 - f) Daniel Spühler, Leiter Veranstaltungen



Bericht/Weisung

Lesehinweis zu den Erlassbezeichnungen

*Im Zuge der vorliegenden Revision werden die Erlassbezeichnungen an die kantonale Empfehlung angepasst. Das bisherige, vom Stadtparlament erlassene **Marktreglement** wird neu als **Marktverordnung** bezeichnet. Die bisherigen **Ausführungsbestimmungen** des Stadtrats werden neu als **Marktreglement** bezeichnet. Soweit in dieser Vorlage auf den heute geltenden Erlass Bezug genommen wird, wird weiterhin die bisherige Bezeichnung «Marktreglement» verwendet.*

Das Wichtige in Kürze

Die Märkte in der Altstadt Bülach finden teilweise auf Flächen statt, die zwar optisch Teil des öffentlichen Strassenraums sind, rechtlich jedoch teilweise im Privateigentum stehen. Diese Flächen werden seit jeher öffentlich genutzt und waren bereits im Raumnutzungsplan von 1975 als Fussgänger- bzw. Marktflächen vorgesehen. Die Stadt ging bislang davon aus, dass es sich um öffentliche Sachen im Gemeingebrauch handelt und erteilte entsprechende Bewilligungen für Marktstände.

Das Verwaltungsgericht (Urteil VB.2022.00356 vom 26. Juni 2025) stellte fest, dass nicht alle betroffenen Flächen als öffentliche Sachen im Gemeingebrauch gelten. Die bisherige gesetzliche Grundlage (Art. 3 Marktreglement) ist zu unbestimmt und genügt den rechtlichen Anforderungen nicht.

Um die Durchführung der Märkte in der Altstadt weiterhin zu ermöglichen, ist eine klare gesetzliche Grundlage erforderlich (Marktverordnung). Diese muss eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung vorsehen, welche die betroffenen Flächen ausdrücklich dem Gemeingebrauch für Märkte widmet.



Ausgangslage

Die Märkte in der Stadt Bülach finden (teilweise) in der Begegnungszone Altstadt statt. Die an die Altstadtgebäude grenzenden Parzellen bilden vom Erscheinungsbild her Teil des Strassenkörpers, stehen aber teilweise im Privateigentum der Liegenschaftseigentümer. Die entsprechenden Parzellen haben seit jeher der Öffentlichkeit als Fussgängerflächen gedient. Bereits im Raumnutzungsplan von 1975 wurden die entsprechenden Parzellen als Fussgängerflächen und teilweise explizit als Flächen für Märkte ausgewiesen. Der Begegnungszone liegt denn auch das Konzept der Zugänglichkeit von Hausfassade bis Hausfassade zugrunde. Die Stadt Bülach ist daher stets davon ausgegangen, dass es sich bei diesen der Allgemeinheit zur Benützung offenstehenden Grundstücksteilen um öffentliche Sachen im Gemeingebrauch handelt, für welche sie entsprechend auch ohne weitere gesetzliche Grundlage Bewilligungen zum gesteigerten Gemeingebrauch für das Aufstellen von Marktständen erteilen darf.

Das Verwaltungsgericht hat im Entscheid VB.2022.00356 vom 26. Juni 2025 festgehalten, dass nicht alle von den vier Märkten betroffenen Grundstücksteile öffentliche Sachen im Gemeingebrauch darstellen. Dementsprechend ist es notwendig, eine hinreichende gesetzliche Grundlage für eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zu schaffen, welche eine Widmung der betroffenen Flächen zum Gemeingebrauch für die Zwecke des Marktes bewirkt und damit sicherstellt, dass die Märkte weiterhin in der Begegnungszone Altstadt durchgeführt werden können. Das Verwaltungsgericht erachtet die bisherige gesetzliche Grundlage in Art. 3 des geltenden Marktreglements aus dem Jahr 2009 als nicht hinreichend bestimmt.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts bedingt zwingend eine Anpassung von Art. 3 Marktreglement. Einerseits muss der örtliche Geltungsbereich – das heisst der Marktpерimeter – in der Bestimmung selbst festgelegt werden. Andererseits muss der sachliche Anwendungsbereich der Bestimmung konkretisiert werden, in dem alle den betroffenen Grundeigentümern auferlegten Pflichten in der gesetzlichen Grundlage selbst bezeichnet werden.

Im Zuge der notwendigen Anpassung von Art. 3 Marktreglement (neu Marktverordnung) werden zudem Art. 4 und Art. 8 geringfügig angepasst, um sicherzustellen, dass hinreichende gesetzliche Grundlagen für die Bewilligung resp. Verweigerung der Bewilligung sowie für die Festsetzung der Marktgebühren bestehen. Die überarbeitete Marktverordnung und die dazu erstellte Synopse liegen bei.



Anpassung der Inhalte im Überblick

Art. 3 Abs. 1 Marktverordnung

In diesem Absatz werden in der überarbeiteten Verordnung die Örtlichkeiten (Strassen und Plätze) definiert, auf welchen die Wochen-, Waren- und der Weihnachtsmarkt stattfinden.

Begründung

Art. 3 Abs. 1 der Marktverordnung regelt neu grundsätzliche Festlegungen zum Marktpерimeter. Die dazugehörigen Pläne sind Bestandteil des Marktreglements (Ausführungsbestimmungen zur Marktverordnung), die vom Stadtrat festgelegt und veröffentlicht werden.

Art. 3 Abs. 2 Marktverordnung

Der Artikel verpflichtet private Grundeigentümer, bestimmte an den Strassenraum angrenzende Flächen während der Markttage unentgeltlich für den Markt zur Verfügung zu stellen. Sie müssen diese Flächen freihalten, indem sie Gegenstände und Abgrenzungen entfernen. Während dieser Zeit erhält die Stadt Bülach die Verfügungsgewalt über die Flächen und kann deren Nutzung für Marktstände (gesteigerter Gemeingebrauch) regeln.

Begründung

In Art. 3 Abs. 2 Marktverordnung wird konkretisiert, wie die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung wirkt und welchen Pflichten die betroffenen Grundeigentümer während der Markttage nachkommen müssen. Es wird damit sichergestellt, dass der Stadt Bülach die notwendige Verfügungsmacht zukommt, um die betroffenen im Privateigentum stehenden Parzellen für die Zwecke des Markts als öffentliche Sache im Gemeingebrauch zu nutzen und die erforderlichen Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Parzellenteile zu erteilen.

Art. 3 Abs. 3 Marktverordnung (neu)

Die Stadt Bülach ist für die Reinigung der vom Markt betroffenen Grundstücksteile im Anschluss an die Markttage zuständig. Den betroffenen Grundeigentümern werden für die Dauer des Marktes von der Stadt Ersatzparkplätze für ihre Motorfahrzeuge zur Verfügung gestellt.

Begründung

Mit der Übertragung der Verfügungsmacht der betroffenen im Privateigentum stehenden Parzellen an die Stadt Bülach für die Zwecke des Markts muss auch die Übertragung der damit



zusammenhängenden Pflichten einhergehen. Dementsprechend ist die Stadt Bülach als Verursacherin für die Sicherstellung der Reinigung der betroffenen Parzellen im Anschluss an den Markt zuständig. Wie bis anhin sollen den betroffenen Grundeigentümern für die Markttage Ersatzparkplätze zur Verfügung gestellt werden. Neu soll dieser Grundsatz in der Marktverordnung verankert werden, so dass die betroffenen Grundeigentümer einen geregelten Anspruch auf einen Ersatzparkplatz haben.

Art. 4 Abs. 1 Marktverordnung

Der Artikel hält fest, dass für die Teilnahme an einem Markt eine Bewilligung erforderlich ist, die beim Marktkchef beantragt werden muss. Bei der Vergabe der Bewilligungen wird darauf geachtet, dass das Angebot insgesamt attraktiv und ausgewogen ist, damit eine vielfältige und ansprechende Marktatmosphäre gewährleistet wird.

Ein attraktives Angebot ist rechtlich nicht abschliessend definiert, sondern wird im Einzelfall beurteilt. Gemeint ist ein Markt, der für die Bevölkerung abwechslungsreich, qualitativ ansprechend und insgesamt stimmig ist. Ein attraktives Angebot liegt vor, wenn der Markt für Besuchende interessant, vielfältig und qualitativ hochwertig ist und sich die einzelnen Stände sinnvoll ergänzen.

Begründung

Es besteht ein bedingtes Recht auf gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken, wie etwa zum Aufstellen eines Marktstands. Wenn der zur Verfügung stehende Platz begrenzt ist, muss das Gemeinwesen eine Wahl treffen, die sich an sachlichen Kriterien orientiert. Das Marktreglement sah bereits bisher vor, dass der Marktkchef bei der Erteilung der Bewilligungen auf ein attraktives, ausgewogenes Angebot zu achten hat. Neu wird festgehalten, dass die Standplätze bei gleichwertigen Angeboten nach dem Wartelistenprinzip vergeben werden.

Art. 4 Abs. 2 bis 4 Marktverordnung

Der Artikel regelt die Erteilung und den Umgang mit Marktbewilligungen. Diese werden befristet vergeben, in der Regel für eine Saison oder einen einzelnen Markttag, und werden erneuert, sofern keine Ablehnungsgründe vorliegen und genügend Platz vorhanden ist.

Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar, kann aber bei einer Betriebsnachfolge auf Gesuch hin an Familienmitglieder oder langjährige Mitarbeitende übertragen werden.



Zudem legt der Artikel fest, unter welchen Umständen eine Bewilligung verweigert oder entzogen werden kann, insbesondere bei fehlender Zuverlässigkeit, ungenügenden Platzverhältnissen, unentschuldigtem Fernbleiben oder bei Risiken für Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung.

Begründung

Es werden neu die Grundsätze der Bewilligungsdauer sowie der Grundsatz, dass die Bewilligung ad personam erteilt wird, in der Marktverordnung festgehalten, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Art. 8 Marktverordnung

Der Artikel regelt die Gebühren für die Nutzung eines Marktstandplatzes. Grundsätzlich ist für die Teilnahme am Markt eine Gebühr zu bezahlen, deren Höhe sich nach der Art des Marktes und der beanspruchten Fläche richtet.

Je nach Markt wird die Gebühr unterschiedlich berechnet:

- nach Laufmetern (z.B. Waren- und Weihnachtsmarkt)
- nach Platz (Flohmarkt) oder
- nach Stand (Wochenmarkt)

Zusätzlich beeinflusst die Art der Infrastruktur (z. B. eigener Stand, Wagen oder Tisch) die Höhe der Gebühr. Beim Weihnachtsmarkt wird überdies ein Anteil an den allgemeinen Kosten wie Strom, sanitäre Anlagen, Abfallentsorgung, Werbung und Sicherheit verrechnet.

Ziel ist eine verursachergerechte und differenzierte Gebührenregelung je nach Nutzung und Aufwand.

Begründung

Die wesentlichen Grundlagen für die Bemessung der Marktgebühr werden neu in der Marktverordnung festgehalten, um sicherzustellen, dass sich die Bestimmung der Gebühr in den Grundzügen aus der Marktverordnung selbst ergibt und damit eine hinreichende gesetzliche Grundlage besteht. Wie bisher wird zudem auf die Tarifliste des Bereichs Messen, Märkte und Veranstaltungen hingewiesen, in der die Gebühren vom Stadtrat konkret festgelegt werden.

Rechtliche Würdigung und Prüfung der Marktverordnung 2026

Die überarbeitete Marktverordnung wurde unter Beizug externer juristischer Fachpersonen umfassend geprüft und fachlich begleitet. Im Rahmen dieser Überarbeitung wurden die relevanten rechtlichen



Anforderungen systematisch berücksichtigt und in eine klare und kohärente Regelung überführt. Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass die Vorlage aus rechtlicher Sicht als solide und tragfähig beurteilt wird.

Eine informelle Vorprüfung durch den Bezirksrat konnte nicht erfolgen. Er teilte mit, dass er keine Vorprüfung der Marktverordnung vornehmen kann. Dies entspricht seiner gesetzlichen Rolle als unabhängige Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Eine vorgängige inhaltliche Beurteilung könnte dazu führen, dass seine Unabhängigkeit in einem späteren Rechtsmittelverfahren infrage gestellt würde.

Aus diesem Grund äussert sich der Bezirksrat grundsätzlich nicht zur materiellen Ausgestaltung kommunaler Erlasse vor deren Beschlussfassung. Daraus können keine Rückschlüsse auf die Qualität oder Rechtmässigkeit der vorliegenden Marktverordnung gezogen werden. Die Beurteilung und Beschlussfassung obliegen den zuständigen politischen Behörden der Stadt Bülach.

Zeitlicher und rechtlicher Ablauf der Marktverordnung 2026

Nach der Genehmigung der überarbeiteten Marktverordnung durch das Parlament erfolgt die amtliche Publikation des Erlasses. Dieser untersteht dem fakultativen Referendum; die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung. Wird innerhalb dieser Frist ein Referendum ergriffen, ist über die Vorlage eine Volksabstimmung durchzuführen. Dies führt zu einer entsprechenden zeitlichen Verzögerung des Inkrafttretens.

Lehnen die Stimmberechtigten den Erlass ab, tritt die neue Marktverordnung nicht in Kraft. Das bestehende Marktreglement vom 16. November 2009 bleibt in diesem Fall unverändert gültig. Eine Revision wäre erneut auszuarbeiten und dem Parlament nochmals zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Vor diesem Hintergrund lässt sich nicht verlässlich abschätzen, wann eine neue Marktverordnung Rechtskraft erlangen würde.

Wird die Marktverordnung 2026 hingegen vom Parlament genehmigt und bleibt ein Referendum aus, erwächst der Erlass nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft. In der Folge kann der Stadtrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen (neu Marktreglement) erlassen. Die Inkraftsetzung der Marktverordnung sowie des zugehörigen Marktreglements erfolgt anschliessend koordiniert auf einen geeigneten Zeitpunkt.



Folgen einer Ablehnung des Antrags

Wenn das Parlament die neue Marktverordnung nicht verabschiedet, entsteht zwar keine unmittelbare rechtliche Lücke, da das bisherige Marktreglement weiterhin vollständig gültig bleibt. Dennoch sind mit einem Verzicht auf die Revision verschiedene rechtliche Risiken verbunden, die insbesondere den Vollzug und die Rechtssicherheit betreffen.

Das bestehende Reglement stammt aus dem Jahr 2009 und kann inhaltlich teilweise nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen. Dies kann dazu führen, dass neue Entwicklungen im Marktbereich oder organisatorische Bedürfnisse nicht ausreichend geregelt sind.

Besonders sensibel ist die Situation bei Gebühren und Eingriffen in Rechte Dritter. Fehlt eine klare und ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlage im bestehenden Reglement, können Gebühren oder Auflagen rechtlich angreifbar sein. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass erhobene Gebühren zurückerstattet werden müssen oder bestimmte Massnahmen nicht durchgesetzt werden können.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bei einer Nichtverabschiedung zwar der bestehende Rechtszustand weiter gilt, jedoch mittelfristig mit erhöhter Rechtsunsicherheit, eingeschränkter Handlungsfähigkeit und einer erhöhten Anfälligkeit für rechtliche Anfechtungen gerechnet werden muss.

Fazit

Die Revision des bestehenden Marktreglements ist vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zwingend erforderlich, um eine rechtssichere Grundlage für die Durchführung der Märkte in der Altstadt zu gewährleisten. Insbesondere die vom Verwaltungsgericht festgestellten Mängel im bestehenden Reglement machen eine präzisere Regelung des Marktperimeters sowie der Rechte und Pflichten der betroffenen Grundeigentümer unabdingbar.

Mit der vorliegenden Überarbeitung werden diese Anforderungen konsequent umgesetzt. Gleichzeitig werden auch in weiteren Bereichen – namentlich bei den Bewilligungen und Gebühren – die gesetzlichen Grundlagen geschärft und die Rechtssicherheit erhöht. Die neue Marktverordnung schafft damit klare, transparente und nachvollziehbare Rahmenbedingungen für alle Beteiligten. Die umfassende juristische Prüfung bestätigt die Rechtmässigkeit und Qualität der Vorlage. Die Verordnung ist somit geeignet, den Vollzug nachhaltig zu sichern und künftigen rechtlichen Anfechtungen vorzubeugen.



Ein Verzicht auf die Revision hätte demgegenüber zur Folge, dass weiterhin auf einer rechtlich unzureichenden Grundlage gearbeitet würde. Dies würde mittelfristig zu erhöhter Rechtsunsicherheit, eingeschränkter Handlungsfähigkeit der Stadt sowie zu einem erhöhten Risiko von Beschwerden und Haftungsfragen führen.

Insgesamt stellt die überarbeitete Marktverordnung eine rechtlich tragfähige und sachgerechte Grundlage dar, um die bewährten Märkte in der Stadt Bülach auch künftig geordnet, rechtssicher und im öffentlichen Interesse durchführen zu können.

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Engeler Roland, Abteilungsleiter, Bevölkerung & Sicherheit, +41 44 863 13 01
- Mail roland.engeler@buelach.ch
- Behördlicher Referent: Stadtrat Ammann Daniel

Stadtrat Bülach

Frauke Böni
Stadtpäsidentin

Philipp Suter
Stadtschreiber

(SRB-Nr.310)



Beilagen:

1. Marktverordnung 2026
2. Synopse zur Marktverordnung 2026
3. Ausführungsbestimmungen zur Marktverordnung (Marktreglement) inkl. Anhang 1-4



Synoptische Darstellung Anpassungen Marktverordnung (vorm. Marktreglement)

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Art. 3 Marktplätze Abs. 1: Die Märkte finden auf den vom Polizeivorsteher bezeichneten Plätzen und Strassen statt.	Art. 3 Marktplätze Abs. 1: Die Märkte finden auf den vom Polizeivorsteher bezeichneten Plätzen und Strassen statt. folgenden Plätzen und Strassen statt: - Wochenmärkte: Sonnenhof (Mittwoch), Pfarrplatz (Hans-Haller-Platz), Hans-Haller-Gasse, Marktgasse (Samstag) - Warenmärkte: Bahnhofstrasse, Kasernenstrasse, Marktgasse, Hans-Haller-Gasse, Hans-Haller-Platz, Surber-Platz, Kopfgasse, Kappelergasse, Hintergasse, Kreuzstrasse, Kreuzareal, Grabengasse, Brunngasse, Rathausgasse	In Art. 3 Abs. 1 Marktverordnung wird neu im Grundsatz der Marktperimeter festgelegt. Der entsprechende Plan wird als Anhang zum Marktreglement publiziert.



	- Weihnachtsmarkt: Marktgasse, Hans-Haller-Gasse, Hans-Haller-Platz, Surber-Platz, Kopfgasse, Kappelergasse, Müsegg, Hintergasse	
Abs. 2: Die Privatgrundbesitzer an den Marktplätzen und -strassen sind verpflichtet, den öffentlich zugänglichen Platz vor ihren Liegenschaften für den Markt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.	Abs. 2: Die Privatgrundbesitzer an den Marktplätzen bezeichneten Marktplätzen und -strassen sind verpflichtet, den öffentlich zugänglichen Platz vor ihren Liegenschaften den an den Strassenraum angrenzenden Grundstücksteil vor ihren Liegenschaften gemäss Plan im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zum Marktreglement für den Markt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und offen zu halten. Sie sind insbesondere verpflichtet, Motorfahrzeuge, Fahrräder, Blumentöpfe etc. sowie Parkplatzsperrungen während der Markttage (von 05:00 bis 22:00 Uhr und während der Weihnachtsmarkttage durchgehend 24h) von den bezeichneten Grundstücksteilen zu entfernen, so dass die entsprechenden Grundstücksteile frei zugänglich sind. Während der Markttage kommt der Stadt Bülach die Verfügungsmacht über die bezeichneten Grundstücksteile zu und sie kann den gesteigerten Gemeingebrauch daran bewilligen.	In Art. 3 Abs. 2 Marktverordnung wird konkretisiert, wie die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung wirkt und welche Pflichten die betroffenen Grundeigentümer während der Markttage treffen. Die bezeichneten Grundstücksteile sind offenzuhalten, was auch bedeutet, dass Gegenstände und Absperrungen zu entfernen sind. Bei nicht verstellbaren und fest mit dem Boden verbundenen Einfriedungen muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Pflicht zur Entfernung verhältnismässig ist. Mit der Bestimmung wird sichergestellt, dass der Stadt Bülach die notwendige Verfügungsmacht zukommt, um die betroffenen im Privateigentum stehenden Parzellen für die Zwecke des Markts als öffentliche Sache im Gemeingebrauch zu nutzen und die erforderlichen Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Parzellenteile zu erteilen.



Abs. 3: -	Abs. 3 (neu): Die Stadt Bülach ist für die Reinigung der vom Markt betroffenen Grundstücksteile im Anschluss an die Markttage zuständig. Den betroffenen Grundeigentümern werden für die Dauer des Marktes von der Stadt Ersatzparkplätze für ihre Motorfahrzeuge zur Verfügung gestellt.	Mit der Übertragung der Verfügungsmacht der betroffenen im Privateigentum stehenden Parzellen an die Stadt Bülach für die Zwecke des Markts muss auch die Übertragung der damit zusammenhängenden Pflichten einhergehen. Dementsprechend ist die Stadt Bülach als Verursacherin für die Sicherstellung der Reinigung der betroffenen Parzellen im Anschluss an den Markt zuständig. Wie bis anhin sollen den betroffenen Grundeigentümern für die Markttage Ersatzparkplätze zur Verfügung gestellt werden. Neu soll dieser Grundsatz in der Marktverordnung verankert werden, so dass die betroffenen Grundeigentümer einen geregelten Anspruch auf einen Ersatzparkplatz haben.
Art. 4 Bewilligung/Anmeldung Abs. 1: Die Teilnahme an einem Markt nach Art. 1 ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Die entsprechenden Gesuche sind beim Marktkchef einzureichen. Bei der Bewilligung wird auf ein attraktives, ausgewogenes Angebot geachtet.	Art. 4 Bewilligung/Anmeldung Die Teilnahme an einem Markt nach Art. 1 ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Die entsprechenden Gesuche sind beim Marktkchef einzureichen. Bei der Bewilligung wird auf ein attraktives, ausgewogenes Angebot geachtet.	Die zeitliche Begrenzung der Bewilligung wird in den Absatz 2 verschoben.



Abs. 2: Eine Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn a) Der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemäße Markttätigkeit bietet; b) Die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen; c) Der Bewerber in der Vergangenheit ohne vorgängige Mitteilung einem Markt ferngeblieben ist; d) Der Bewerber keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung von Ruhe und Ordnung bietet.	Abs. 2 bis 4: Die Bewilligung wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Sie wird in der Regel für eine Saison oder für den betreffenden Markttag erteilt. Die Bewilligung wird erneuert, sofern keine Verweigerungsgründe gegeben sind und die Örtlichkeit weiterhin zur Verfügung steht. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Im Rahmen einer Betriebsnachfolge kann die Bewilligung auf Gesuch hin an ein anderes Familienmitglied oder eine langjährig angestellte Person übertragen werden. Eine Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn a) der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemäße Markttätigkeit bietet; b) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen; c) der Bewerber in der Vergangenheit ohne vorgängige Mitteilung einem Markt ferngeblieben ist;	Es werden neu die Grundsätze der Bewilligungsdauer sowie der Grundsatz, dass die Bewilligung ad personam erteilt wird, in der Marktverordnung festgehalten, um Rechtssicherheit zu schaffen.
---	---	---



	d) der Bewerber keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung von Ruhe und Ordnung bietet.	
Art. 8 Gebühren Für die Benützung des Standplatzes ist eine Gebühr zu entrichten. Die vom Stadtrat festgelegten Marktgebühren sind Bestandteil dieses Reglements (Tarifliste des Bereichs Messen, Märkte, Veranstaltungen).	Art. 8 Gebühren Für die Benützung des Standplatzes ist eine Gebühr zu entrichten. Diese bemisst sich pro Laufmeter (Weihnachtsmarkt und Warenmarkt), pro Platz (Flohmarkt) oder pro Stand (Wochenmarkt). Zudem ist die Nutzung eines Marktstandes, Wagens oder Tisches massgebend für die Höhe der Gebühr. Für den Weihnachtsmarkt wird zusätzlich ein Anteil an den allgemeinen Kosten (Strom, WC-Anlagen, Abfall, Werbung, Sicherheit) pro Laufmeter verrechnet. Die vom Stadtrat festgelegten Marktgebühren sind Bestandteil dieses Reglements dieser Verordnung (Tarifliste des Bereichs Messen, Märkte, Veranstaltungen).	Die wesentlichen Grundlagen für die Bemessung der Marktgebühr werden neu in der Marktverordnung festgehalten, um sicherzustellen, dass sich die Bestimmung der Gebühr in den Grundzügen aus der Marktverordnung selbst ergibt und damit eine hinreichende gesetzliche Grundlage besteht. Wie bisher wird zudem auf die Tarifliste des Bereichs Veranstaltungen hingewiesen, in der die Gebühren vom Stadtrat konkret festgelegt werden.

Marktverordnung der Stadt Bülach

vom xx. xxxxxx. 2026 (Erlassdatum)



Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf

- das Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005
- die Märkte- und Reisengewerbeverordnung vom 30. Mai 2007
- das Gesetz über das Gemeindewesen vom 20. April 2015
- die Gemeindeordnung vom 27. September 2020

erlässt das Parlament der Stadt Bülach nachfolgende Marktverordnung

Art. 1 Marktarten und Markttage

Es finden im Bülach folgende Märkte statt:

Wochenmärkte

Die Wochenmärkte dienen der Bevölkerung zur Versorgung mit frischen Lebensmitteln und Blumen. Sie finden in der Regel wöchentlich mittwochs (beim Sonnenhof) und samstags (auf dem Pfarrplatz), von 07.00 bis 12.00 Uhr, statt.

Warenmärkte

Die Warenmärkte finden an den folgenden Tagen statt:

- Frühlingsmarkt, Dienstag nach Matthias, 08.00 bis 18.00 Uhr
- Maimarkt, letzter Dienstag im Mai, 08.00 bis 18.30 Uhr
- Herbstmarkt, Dienstag nach Simon Juda, 08.00 bis 18.00 Uhr

Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt findet am letzten ganzen Wochenende im November während max. drei Tagen statt.

- Freitag, 16.00 – 21.00 Uhr
- Samstag, 12.00 – 21.00 Uhr
- Sonntag, 12.00 – 19.00 Uhr



Christbaummärkte

Christbaummärkte können ab Mitte Dezember an längstens 10 Werktagen bewilligt werden.

Flohmärkte

Die Flohmärkte dienen dem Verkauf gebrauchter Waren. Sie finden jährlich mehrmals statt. Zur Attraktivitätssteigerung können Verpflegungs- und Unterhaltungsangebote bewilligt werden.

Weitere Märkte

Je nach Bedürfnis kann der Ressortvorsteher Bevölkerung und Sicherheit weitere Märkte bewilligen.

Art. 2 Marktauffuhr

Mit der Warenauffuhr darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Für die Weihnachts- und Christbaummärkte kann der Ressortvorsteher Bevölkerung und Sicherheit über andere Auffuhrzeiten verfügen.

Bei Marktbeginn nicht belegte Stände und Standplätze können vom Marktkchef anderweitig vergeben werden. Ein Gebührenrückerstattungsanspruch entsteht dadurch nicht.

Vorzeitiges Verlassen des Verkaufsplatzes ist nicht erlaubt. Der Marktkchef kann bei besonderen Umständen (z.B. Schlechtwetter) Ausnahmen genehmigen.

Der Verkaufsplatz ist innerhalb einer Stunde nach Marktschluss zu räumen.

Den Anweisungen des Marktkchefs ist Folge zu leisten. Wer sich den Anweisungen des Marktkchefs widersetzt, kann von diesem für den betreffenden Markttag weggewiesen werden.

Art. 3 Marktplätze

Die Märkte finden auf den folgenden Plätzen und Strassen statt:

Wochenmärkte

Sonnenhof (Mittwoch), Pfarrplatz (Hans-Haller-Platz), Hans-Haller-Gasse, Marktgasse (Samstag)

Warenmärkte

Bahnhofstrasse, Kasernenstrasse, Marktgasse, Hans-Haller-Gasse, Hans-Haller-Platz, Surber-Platz, Kopfgasse, Kappelergasse, Hintergasse, Kreuzstrasse, Kreuzareal, Grabengasse, Brunngasse, Rathausgasse



Weihnachtsmarkt

Marktgasse, Hans-Haller-Gasse, Gerbegasse, Rössligasse, Rathausgasse, Brunngasse, Hans-Haller-Platz, Surber-Platz, Kopfgasse, Kappelergasse, Müsegg, Hintergasse

Flohmärkte

Stadthalle

Die Privatgrundbesitzer an den bezeichneten Marktplätzen und -strassen sind verpflichtet, den an den Strassenraum angrenzenden Grundstücksteil vor ihren Liegenschaften gemäss Plan im Anhang zum Marktreglement für den Markt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und offen zu halten.

Sie sind insbesondere verpflichtet, Motorfahrzeuge, Fahrräder, Blumentöpfe etc. sowie Parkplatzsperrern während der Markttage (von 05:00 bis 22:00 Uhr und während der Weihnachtsmarkttage durchgehend 24h) von den bezeichneten Grundstücksteilen zu entfernen, so dass die entsprechenden Grundstücksteile frei zugänglich sind.

Während der Markttage kommt der Stadt Bülach die Verfügungsmacht über die bezeichneten Grundstücksteile zu und sie kann den gesteigerten Gemeingebrauch daran bewilligen.

Die Stadt Bülach ist für die Reinigung der vom Markt betroffenen Grundstücksteile im Anschluss an die Markttage zuständig. Den betroffenen Grundeigentümern werden für die Dauer des Marktes von der Stadt Ersatzparkplätze für ihre Motorfahrzeuge zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Bewilligungen/Anmeldungen

Die Teilnahme an einem Markt nach Art. 1 ist bewilligungspflichtig. Die entsprechenden Gesuche sind beim Marktschef einzureichen. Bei der Bewilligung wird auf ein attraktives, ausgewogenes Angebot geachtet.

Die Bewilligung wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Sie wird in der Regel für eine Saison oder für den betreffenden Markttag erteilt. Die Bewilligung wird erneuert, sofern keine Verweigerungsgründe gegeben sind und die Örtlichkeit weiterhin zur Verfügung steht.

Eine Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn

- a) der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet;
- b) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen;
- c) der Bewerber in der Vergangenheit ohne vorgängige Mitteilung einem Markt ferngeblieben ist;
- d) der Bewerber keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung von Ruhe und Ordnung bietet.



Art. 5 Ladenbesitzende entlang der Marktrouten

Für Ladenbesitzende entlang der Markttouren gilt das gleiche Anmelde- und Bewilligungsverfahren wie für die Marktfahrenden. Vor den Geschäften sind genügend grosse Durchgänge freizulassen.

Art. 6 Standplätze

Der Marktkchef weist die Verkaufsplätze zu und bestimmt die Aufstellungsordnung. Die zugewiesenen Plätze dürfen nicht an Drittpersonen abgetreten oder getauscht werden.

Anrecht auf einen Standplatz hat nur, wer eine gültige Bewilligung vorweisen kann. Es besteht kein Anspruch auf frühere oder bestimmte Standplätze.

Niemand darf mehr als zwei Standplätze belegen. Bewerben sich mehrere Personen um einen freien Standplatz, erfolgt die Zuteilung durch den Marktkchef.

Art. 7 Entzug

Der Ressortvorsteher Bevölkerung und Sicherheit kann die Bewilligung entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber gegen die Marktverordnung verstösst.

Art. 8 Gebühren

Für die Benützung des Standplatzes ist eine Gebühr zu entrichten. Diese bemisst sich pro Laufmeter (Weihnachtsmarkt und Warenmarkt), pro Platz (Flohmarkt) oder pro Stand (Wochenmarkt). Zudem ist die Nutzung eines Marktstandes, Wagens oder Tisches massgebend für die Höhe der Gebühr. Für den Weihnachtsmarkt wird zusätzlich ein Anteil an den allgemeinen Kosten (Strom, WC-Anlagen, Abfall, Werbung, Sicherheit) pro Laufmeter verrechnet.

Die vom Stadtrat festgelegten Marktgebühren sind Bestandteil dieser Verordnung (Tarifliste des Bereichs Veranstaltungen).

Art. 9 Präsentation, Gesundheitspolizei Vorschriften, Masse und Gewichte

Die Marktfahrenden haben ihren Stand mit Namen und Adresse zu bezeichnen.



Die Waren unterliegen der Preisanschreibepflicht und sind unter Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Bestimmungen sauber und ansehnlich anzubieten.

Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Die Waagen sind für die Kundschaft gut sichtbar aufzustellen.

Art. 10 Lärm

Störender Lärmerzeugt etwa von Musik ab Tonträgern, Megafonen etc. – sowie aufdringliches Anbieten von Waren sind untersagt. Lautsprecheranlagen sind so einzustellen, dass der Marktbetrieb nicht gestört wird.

Art. 11 Fahrzeuge

Transportfahrzeuge (Autos, Anhänger, Traktoren etc.) dürfen nur auf den vom Marktcchef oder von der Polizei zugewiesenen Plätzen parkiert werden.

Art. 12 Strassenkünstler, Schausteller

Darbietungen von Strassenkünstlern, Schaustellern etc. sowie Verpflegungsstände können bewilligt werden, sofern keine unzumutbaren Immissionen entstehen und der Marktbetrieb dadurch nicht gestört wird.

Art. 13 Aufräumen, Reinigung

Die Marktfahrenden sind verpflichtet, den Standplatz nach Marktschluss zu reinigen.

Art. 14 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Bereich Messen, Märkte, Veranstaltungen. Der Stadtrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen (Marktreglement).

Der Ressortvorsteher Bevölkerung und Sicherheit bestimmt zeitliche Verschiebungen und örtliche Verlegungen der Märkte und kann weitere Märkte bewilligen.



Die Marktpolizei wird von der Stadtpolizei Bülach wahrgenommen.

Die Lebensmittelkontrolle erfolgt durch das Kantonale Labor Zürich (KLZH).

Art. 15 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Marktverordnung und das Marktreglement sowie Missachtung von Anordnungen des Markthaupts und der Marktpolizei werden mit Sanktionen nach Massgabe der Polizeiverordnung der Stadt Bülach geahndet.

Art. 16 Haftung

Die Marktfahrenden besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Bewilligungsinhaber haftet für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen der Stadt Bülach entstehen.

Die Stadt Bülach haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren und höhere Gewalt entstehen können.

Art. 17 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Markthaupts und des Ressortvorstehers Bevölkerung und Sicherheit kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch das Parlament der Stadt Bülach am xx.xxxxxx.2026 in Kraft. Das Marktreglement vom 16. November 2009 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Marktreglement zur Marktverordnung der Stadt Bülach

vom xx.xx.2026



I Allgemeine Bestimmungen

Ziff. 1

Mit Ausnahme der Wochenmärkte werden alle Märkte in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt Bülach angezeigt.

Ziff. 2

Zusätzliche Anweisungen und Informationen kann der Marktkchef den Marktfahrenden mit Merkblättern vermitteln.

Ziff. 3

Bestehen Zweifel über die Zulassung von Waren, entscheidet der Marktkchef. Der Ressortvorsteher Bevölkerung und Sicherheit entscheidet abschliessend.

Ziff. 4

Anmeldungen für Warenmärkte und Wochenmärkte müssen spätestens 4 Wochen vor dem Markttag beim Marktkchef eintreffen. Für den Weihnachtsmarkt gilt eine Frist von spätestens 6 Monate vor dem Markttag.

Der Marktkchef kann für verspätete Anmeldungen eine Nachmeldegebühr erheben.

Abmeldungen für Wochen- und Warenmärkte müssen bis spätestens zwei Tage vor dem Markt erfolgen, Abmeldungen vom Weihnachtsmarkt bis spätestens 10 Tage vor dem Markt. Werden diese Fristen nicht eingehalten, ist eine Entschädigung in der Höhe der Bewilligungsgebühr geschuldet.

II Besondere Bestimmungen

Ziff. 5

Für Wochenmärkte sind vorwiegend Eigenerzeugnisse oder Inlandprodukte anzubieten, wie Gemüse, Obst, Beeren, Pilze, Blumen, Kränze, Kräuter, Gewürze, Käse, Eier, Honig, Backwaren, Fleisch verpackt, Fische, Geflügel, Kaninchen und dergleichen.



Ziff. 6

Pilze dürfen erst nach der Genehmigung durch den amtlichen Pilzkontrolleur verkauft werden

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen den jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Lebensmittel- und Fleischkontrolle.

Ziff. 7

An Flohmärkten sind als Verkäufer ausschliesslich Privatpersonen und Vereine zugelassen.

Es dürfen nur Waren angeboten werden, die eindeutig als gebraucht zu erkennen sind. Der Verkauf zusammengekaufter Massengüter (so genannte Liquidationsware) ist untersagt.

Auf dem Flohmarkt ist der Verkauf von Waren unzulässig, die nach kantonalem Recht vom Marktverkauf ausgeschlossen sind, namentlich:

- Heilmittel, Kosmetikartikel, Salz, Feuerwerk, Munition usw.
- Waffen jeder Art (ausschliesslich so genannte Antikwaffen)
- so genannte „Neu-Antiquitäten“
- Modeschmuck
- Ordonnanzmässige, mit Grad- und anderen Abzeichen versehene Uniformstücke der Schweizerarmee

Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzliche Verbote und Einschränkungen. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit des Verkaufs entscheidet der Marktcchef.

Ziff. 8

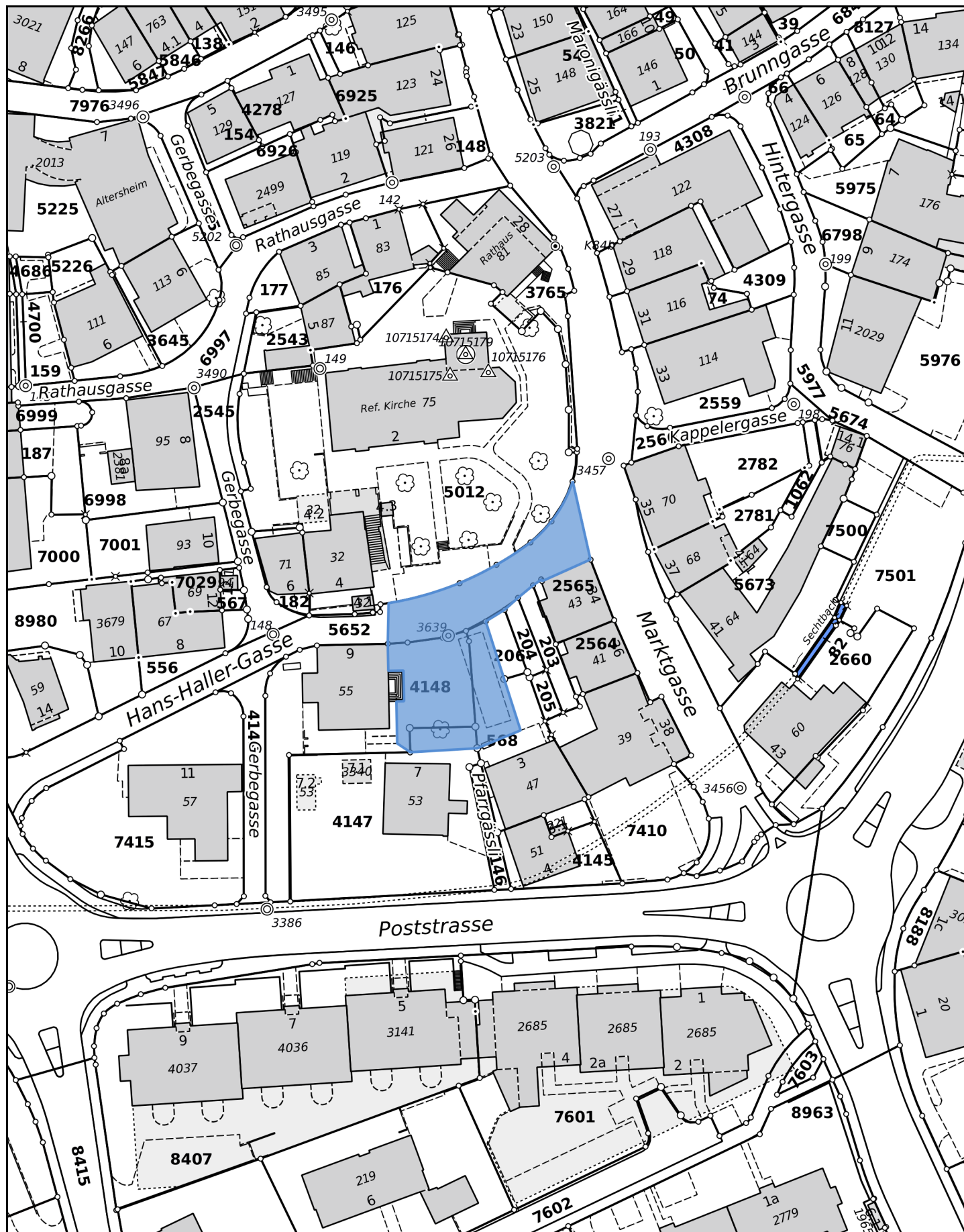
Die Anhänge 1-4 sind integrierender Bestandteil dieses Marktreglements.

Ziff. 9

Gestützt auf Art. 14 der Marktverordnung vom xx.xx.2026 erlässt der Stadtrat das vorliegende Marktreglement. Sie treten am xx.xx.2026 in Kraft.

Bülach Wochenmarkt Altstadt

Anhang 1 zum Marktreglement



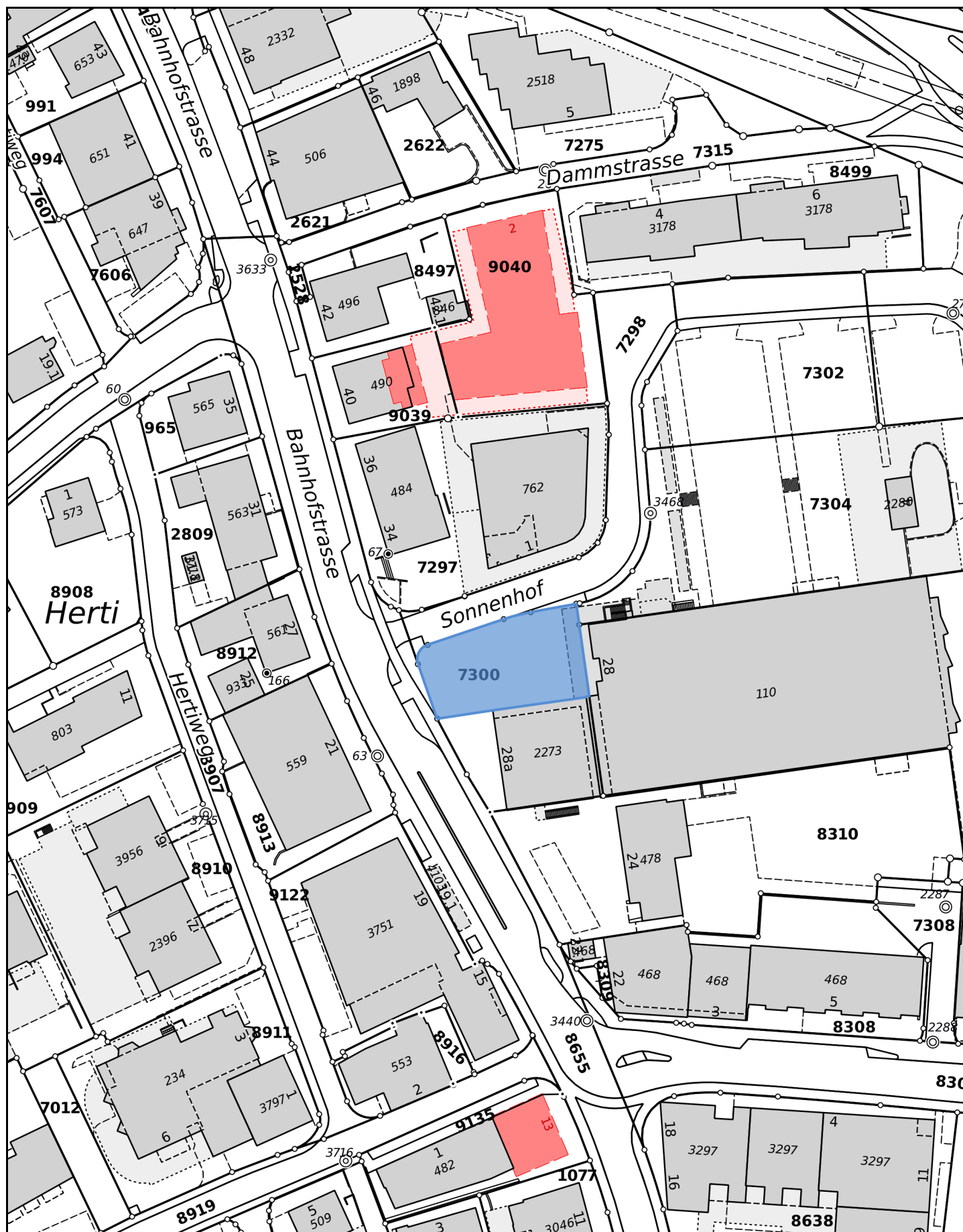
Stadt Bülach, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach
044 863 11 11, www.buelach.ch

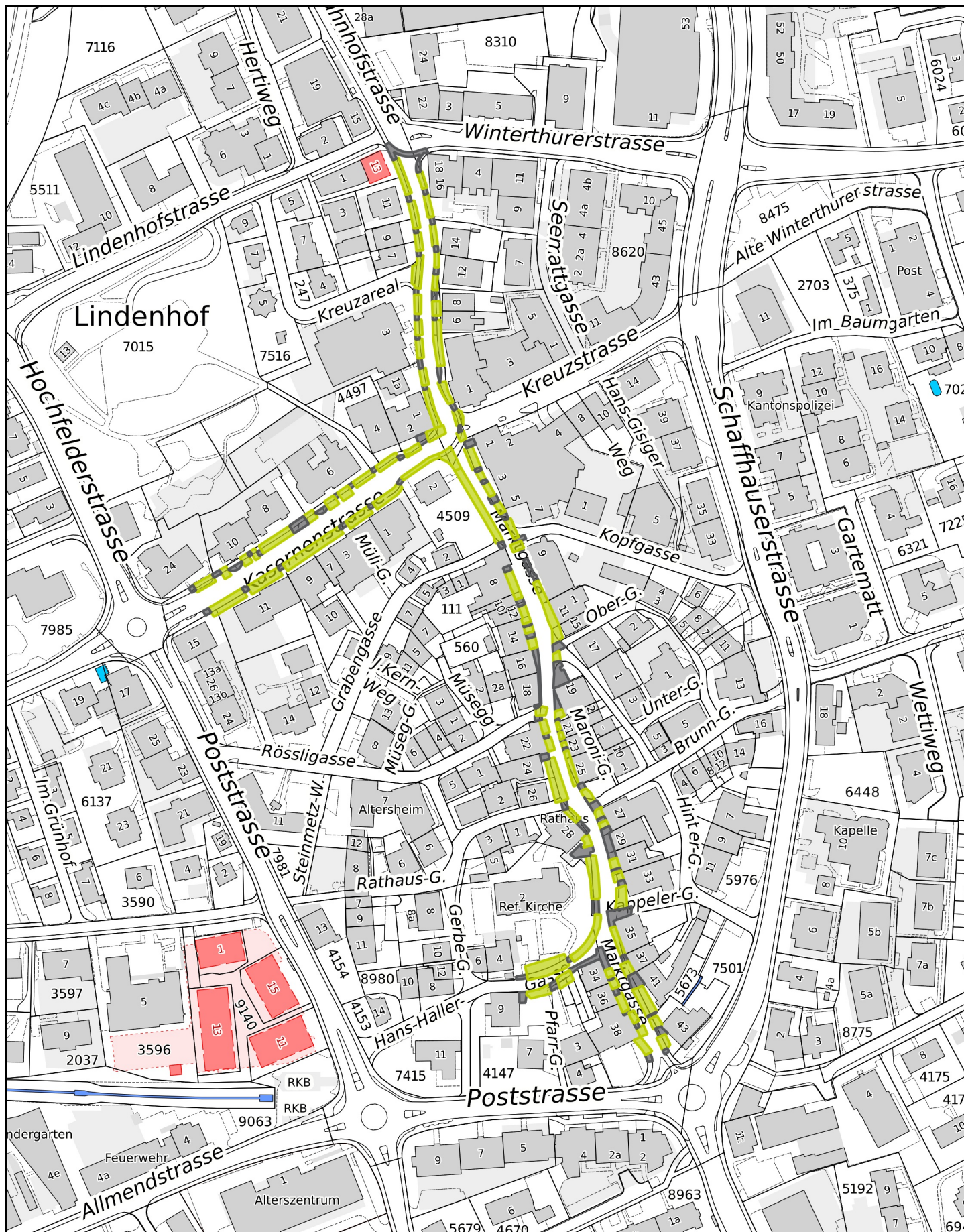
19.06.2026 / Roland Engeler

Für die Vollständigkeit sowie die lage- und höhenmässige Richtigkeit der dargestellten Werkleitungen kann keine Garantie übernommen werden. Im Bereich der dargestellten Leitungen können mehrere Rohre neben- oder übereinander verlaufen. Vor Baubeginn ist die Lage der Leitungen durch Sondage zu erheben. Dieser Plan hat keine Gültigkeit als Katasterplan der amtlichen Vermessung. Alle Angaben ohne Gewähr.



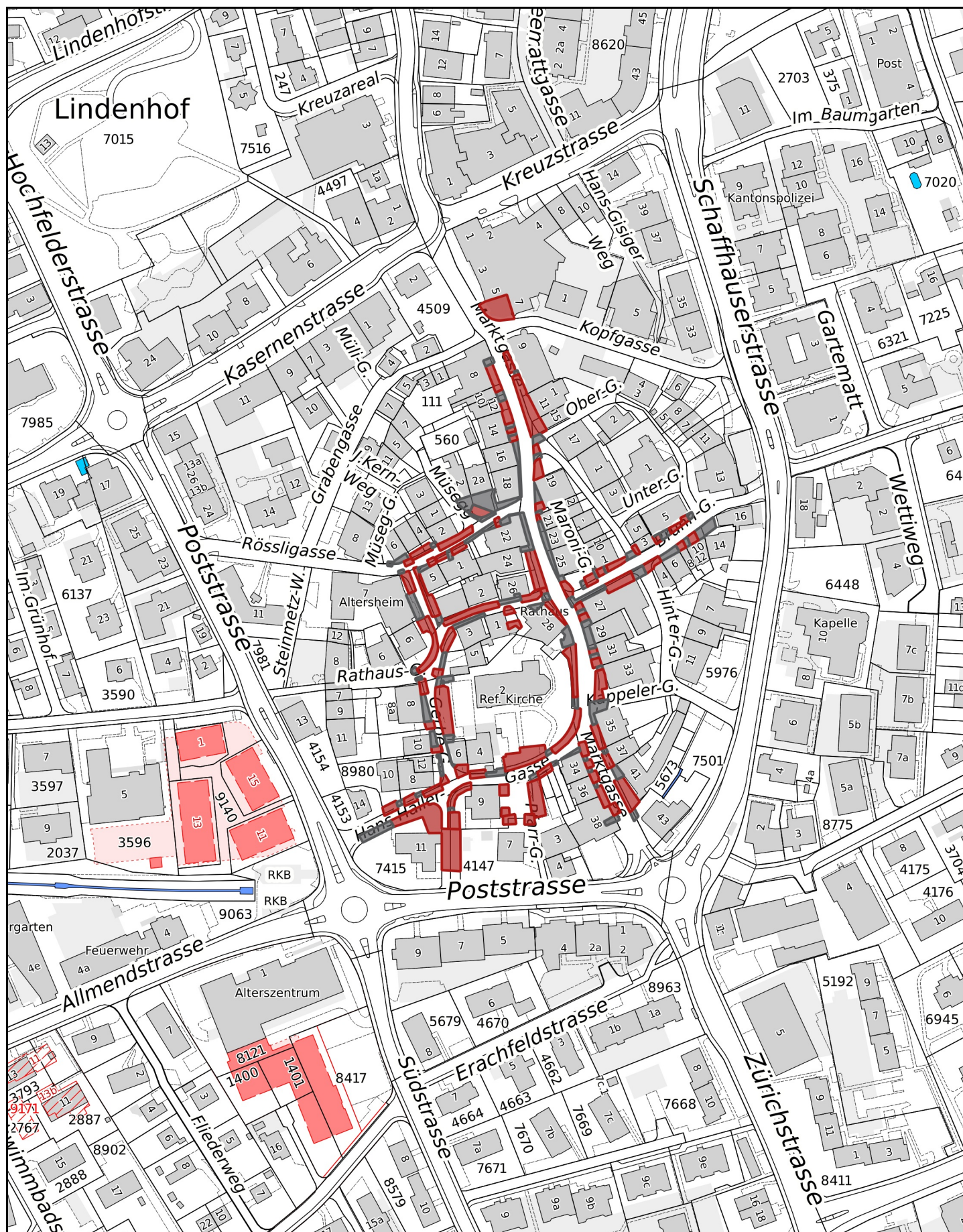
0 10 20 30 40 50m





Bülach Weihnachtsmarkt

Anhang 4 zum Marktreglement



Stadt Bülach, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach
044 863 11 11, www.buelach.ch

19.06.2026 / Roland Engeler

Für die Vollständigkeit sowie die lage- und höhenmässige Richtigkeit der dargestellten Werkleitungen kann keine Garantie übernommen werden. Im Bereich der dargestellten Leitungen können mehrere Rohre neben- oder übereinander verlaufen. Vor Baubeginn ist die Lage der Leitungen durch Sondage zu erheben. Dieser Plan hat keine Gültigkeit als Katasterplan der amtlichen Vermessung. Alle Angaben ohne Gewähr.



1:2500

